Die Berpstichtung tritt nicht ein, wenn durch eine Bersicherung ober durch eine Einrichtung ber öffentlichen Krantenpflege Borforge getroffen ift.

7. Erwerb von Eigentum.

Das Eigentum an Grundstüden wird erworben im Bege der freiwilligen Beräußerung durch Anflaffung und Eintragung im Grundbuche — §§ 925, 873.

Die Auflaffung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beiber Teile

bor bem Grundbuchamt erflart werben.

Aus dem Kaufvertrage kann auf Auflassung nur geklagt werden, wenn er gerichtlich oder notariell aufgenommen ist — § 313.

Im Bege ber zwangsweisen Beraugerung geht das Eigentum über

burch die Berfundung bes Buichlagsurteils.

Ein Grundstüd fann in der Weise belastet werden, das an benjenigen, zu bessen Gurusten die Belastung ersolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstüde zu entrichten sind – § 1106.

## 8. Reallaften.

Eine Neallast wird begründet durch Einigung und Eintragung im Grundbuche.

Diffentlich-rechtliche Reallaften (Abgaben an ben Staat, Rirche, Schule, Deichlaften uhm.) bedürfen nicht ber Eintragung und unterliegen

ben Boridriften der Landesgejege.

Muditandige Leiftungen verjähren in vier Jahren. Wird das Grundftud geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuld ner, also jeder aufs ganze.

Die Reallast erlischt durch Bewilligung des Berechtigten und

Löschung im Grundbuch.

Eine bei der Zwangsversteigerung nicht im geringsten Gebot besindliche Reassaft erlischt mit dem Zuschlage des Grundstüds mit Ausnahme des Altenteils, welches bestehen bleibt. Rach Lucas.